

## Unschädlichkeitszeugnis bei Grundstückseigentum

Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Pfandhaftentlassungserklärung der Hypotheken- und Realgläubiger bei der Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Im Unschädlichkeitszeugnis wird bescheinigt, dass der Abverkauf, der Austausch oder die unentgeltliche Abtretung einer Teilfläche aus einheitlich belastetem Grundbesitz die in Betracht kommenden Interessenten (Beteiligten) nicht schädigt. Ein Unschädlichkeitszeugnis kann nur erteilt werden, wenn von einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast eine Teilfläche freigestellt werden soll, welche im allgemeinen 15 Prozent der Fläche und 10 Prozent des Werts des belasteten Grundbesitzes nicht übersteigen sollte.

### Voraussetzungen

- Es bestehen keine Voraussetzungen

### Erforderliche Unterlagen

- Zustellfähige Adressen aller Eigentümer und Gläubiger
- Aktueller beglaubigter Grundbuchauszug
- Notarielle Verträge über Verkauf, Austausch oder Abtretung
- Gutachterliche Äußerung über den Wert des Trennstücks (nur soweit vorliegend)
- Lageplan oder Auszug aus der Flurkarte mit Darstellung der betroffenen Teilfläche

### Gebühren

156,00 Euro,  
7,45 Euro je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken vom 15. Juli 1890  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PRGutsTAbtrG+BE&pmsl=bsbeprod.pmsl&max=true&aiz=true>*
- Gesetz betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PrGrdstAbverkG+BE&pmsl=bsbeprod.pmsl&max=true&aiz=true>*
- Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860

*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PRGrdstATG+BE&pml=bsbeprod.pml&max=true&aiz=true>*

- Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)

*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&pml=bsbeprod.pml&max=true&aiz=true>*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Bei Vorlage aller erforderlicher Unterlagen circa 2 Monate.

Bei der Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Deshalb müssen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Beteiligten (Eigentümer und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Rechts) gehört werden. Die Anhörung erfolgt schriftlich unter Fristsetzung von 4 Wochen.

## Weiterführende Informationen

- Informationen zu Unschädlichkeitszeugnissen

*[http://www.berlin.de/vermessungsaeamter/\\_assets/informationen\\_unschaedlichkeitszeugnisse.pdf](http://www.berlin.de/vermessungsaeamter/_assets/informationen_unschaedlichkeitszeugnisse.pdf)*

# Informationen zum Standort

## Vermessung Spandau

### Anschrift

Carl-Schurz-Straße 2/6  
13597 Berlin

### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist nicht rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Rollstuhlgerechter Aufzug nur bis zum 3.OG

### Öffnungszeiten

Montag: 09:00-12.00 Uhr

Dienstag: 09:00-12.00 Uhr

Freitag: 09:00-12.00 Uhr

## **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

## **Nahverkehr**

S-Bahn Spandau: S5

U-Bahn Rathaus Spandau: U7

Bus Rathaus Spandau: 130, M32, X33, 134, 136, 137, M45, 236, 237, 337, M37, 638, 639, 671

Bahn Spandau: RE 2, RE4, RB 14

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90279-2267

Fax: (030) 90279-2926

E-Mail: [vermessungsamt@ba-spandau.berlin.de](mailto:vermessungsamt@ba-spandau.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.08.2019